Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mitwoch, den 20 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 1 Fruktidor VIII.

. Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 15. August.

Der Bollziehungsrath der helvetischen Republik, auf die Petition des Distrikts Klettgau, den Canton Schaffsbausen von Entrichtung der Staatsabgaben frenzusprechen, indem er durch den Krieg besonders hart mitzenommen und sehr erschöpft worden sen;

In Erwägung, daß in diesem Canton keine andern als die indirekten Abgaben — die leichtesten und natürlichsten unter allen — gefordert worden sind, welches bereits auch in allen andern Cantonen, die, wie aus den Einquartierungs, und Lieferungs, Verzeich; nissen zu ersehen, wenigstens eben so viel als der Canton Schaffhausen gelitten haben, ohnel irgend eine Ausnahme geschehen ist;

In Erwägung, daß die Cantone von gleichem Schickfal auf eine gleiche Weise behandelt, und in gleichem Verhaltnisse zum Unterhalte des Staates benzutragen angehalten werden mussen;

In Erwägung endlich, daß der Zustand der Staats, kasse durchaus keine andere Begünstigung gestattet, als welche bereits zugestanden worden ist;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers,

beschlieft:

- 1. Ueber die Petition des Distrifts Klettgan zur Tagesordnung zu gehen.
- 2. Dem Finanzminister sen die Bekanntmachung dies fes Beschlusses aufgetragen.

Rolgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Proflamation des gesetzgebenden Rathes an die helvetische Nation, vom 16. August.

Helvetier! Der Vollz. Nath hat euch das Geset v. 8ten August verkündigt; die Beränderung, welche Kraft dieses Gesetzes in der Regierung vorgegangen und allein darum vorgenommen worden, damit die Nation desto geschwinder und sicherer die versprochene neue Verfassung mit den nothwendigen Gesetzen zu ihrer Einführung erhalte, muß nothwendig die Versschiebung der Wahlbersammlungen, welche an der Herbst. Nachtgleiche hätten vor sich gehen sollen, zur Folge haben. Deswegen giebt der gesetzebende Nath das Gesetz vom 16. August, dessen Ursachen in den Erwägungsgründen deutlich ausgedrückt sind.

Wenn also neue Wahlversammlungen einige Monate später statt haben werden, so ist diese Verfügung nur getroffen, damit sie nicht vergeblich und zweckloß geshalten werden. Nicht um diese Ausübung der unmittelbaren Volksrechte einzustellen, nur um sie zu der Zeit auzuordnen, wo sie für die Nation zweckmäßig und dem Wunsch derselben gemäß ausgeübt werden können, treffen wir diese Verordnung.

Der gesetzgebende Rath beeilt sich diesen Unlag zu benuten, um die ehrenvolle und angenehme Pflicht zu erfüllen, euch nicht nur seine Einsetzung, sondern seine Gesinnungen mitzutheilen.

Die Wunden zu heilen, welche Arieg und Revolution dem Vaterland geschlagen, dem Staat eine neue Verfassung zu geben, mit den Gesehen begleitet, die zu ihrer Einführung nothwendig sind, das sind die Psichten, welche die Mitglieder des gesehgebenden Rathes so viel ihnen möglich sehn wird, zu erfüllen auf sich genommen haben.

Wir fühlen wie heilig fie find, wir fühlen aber auch, wie schwer sie sind, deswegen wenden wir uns an alle unfere vaterlandifch gefinnten Mitburger und fordern alle biedern Schweizer jur Mitwirfung auf. Das Vaterland bedarf ihres Benstandes.

Bon euch ihr Diener unferer heiligsten Religion erwarten wir zum Vorans das Benspiel zur Erfüllung ieder Pflicht.

Ihr werdet euerm erhabenen Beruf gemaß, als Behrer des Bolfs, Ausschnung und Bereinigung aller auch noch fo febr getrennten Bemuther befordern; ihr werdet das Band zwischen den Burgern und ihren Borgefesten auf das engste zu tmipfen suchen, und überall Friede, Gehorsam gegen die Gesetze und Liebe für das Vaterland einzufloßen bemuht fenn.

Ihr, treue und madere Beamte bes Staats, ihr werdet alle gerne dem Naterland das Opfer mit uns bringen und ausharren an euern Stellen, bis durchgangige Ordnung und neuer Wohlstand mit dem Krieden und der bevorsichenden Verfassung das Land wieder beglücken. Ihr werdet diefen erwünschten Zeitpunkt dadurch beschleunigen, daß ihr euch anschließet an die Regierung und euch mit ihr vereinigt gur Arbeit fürs Bohl unferer fo fehr bedrangten Mitbruder, mit uns ihnen felbst euere wichtigsten und angenehmsten Augen. biide jum Opfer bringt, und nichts vernachläßigt, was unsere traurige Lage nur immer milbern ober verbeffern und die kunftige Gluckseligkeit unserer Rinder sichern kann.

Un euch alle, theure und wertheste Mitburger, wenden wir und endlich, und erfiichen euch, vergeft das Vergangene, auch wenn ihr gekränkt oder beschädigt waret; verbannt alle Namen und Titel ber Parthey. fucht, und macht euch alle bes Ginen fchonen wur-Dig, gute Schweizerburger gu beißen, weil ihr es fend. Vereiniget euere Herzen inniger und lieber, als euere Brenzen vereiniget worden, und bleibt von nun an Bruder eines Stammes.

Deffnet euere Scelen dem Jutrauen, verschlieft ener Ohr ben Ausstreuungen ber Zwietracht und Bos. beit, weiset die Migvergnügten mit Geduld gurecht.

Berbannt nicht alle hoffnung aus euerem Gemuth, weil ihr fchon in mancher getäuscht murbet.

Mir verheissen euch bald eine Berfassing, die frener Manner wurdig und dem allgemeinen Bedürfnig teffer angemeffen fenn foll, als die bisherige.

alle Theile bes Staats fo innig ju verbinden fuchen, als es ihre Berhaltniffe erlauben.

Die Gewiffenefrenheit foll nicht nur ungefrante bleiben, fondern die Religion und die Gottesbienfte unferer Bater gefchugt und geehrt werden.

Die Frenheit des Burgers foll gehandhabt und die Gleichheit der Rechte gesichert werden.

Wir werden es uns angelegen fenn laffen, Die besten Mittel zu ergreifen, daß die Verwaltung des Frenstaats dem Berdienste und der Mechtschaffenheit anvertraut, und bas unveraufferliche Recht der Couverainitat des Volfes unverlegt bleibe.

Ben Ausübung der Gefengebung felbst werden wir und an die strengen Grundsate bes Rechts halten, und allen Burgern das ihrige ohne andere Rucksicht zu ertheilen fuchen.

Wir werden unsere dringliche Aufmerksamkeit der ehrwurdigen Claffe der Religions, und Schullehrer widmen, und und bemuhen, für ihre billige Entschas digung und ihr redliches Auskommen zu forgen.

Das find unfere mahren und aufrichtigen Befinnungen, nach welchen wir im Angesichte Dessen, ber allein in die Bergen fieht, unfern Auftrag zu erfüllen entschlossen sind, und nach welchen ihr und beurtheilen werdet.

Wir bitten Gott um feinen Segen, und euch, liebe Mitburger alle, um eure Mitwirfung.

Folgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 15. August.

(Fortsetung.)

Die gleiche Commission legt einen Bericht vor, durch welchen fie die Bestätigung der Berkaufe verschiedener Rationalguter im Distrift Dornach, Cant. Golothurn, anrath. — (Der Senat hatte einen Beschlug der diefe Bestätigung enthielt am 7. Aug. verworffen.) Der Untrag wird angenommen, und die Abfassung eines neuen Beschinffed ber Canglen aufgetragen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird die Militarcommision beauftragt, über einen vorhandenen Beschluß des ehemaligen gr. Raths, die Kriegszucht rathe betreffend, in 3. Tagen zu berichten.

Carrard im Ramen der gleichen Comifion, entwis kelt die Nachtheile und die Unvollkommenheiten des Geseiges v. 4. April 1800, über Polizen der Wirths . und-Schenkhäuser. Er tragt barauf an , dieses Geset, fo Getren dem Grundsage der Einheit werden wir i wie das damit zusammenhangende Gesetz vom igter Oft. 98, welches allgemeine Gewerbsfrenheit proclamirt hat, und diejenigen vom 30. Aug. und 24. Sept. welche die Patente der Wirthst und Schenkhäuser bestreffen, durch die allgemeine Polizencommission in neue Untersuchung und Prüfung nehmen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Underwerth im Namen der gleichen Commission legt folgenden Bericht vor:

B. Gesegeber! Unter denjenigen Gesezen, welche einer Abanderung bedürfen, verdient das über die Abstäuslichkeit des Weidrechtes unterm riten April 1800 Ihre besondere Ausmerksamkeit.

Durch den sten und zien g. wird alles auf einem jum Ackerbau oder Wieswachs angepflanzten Boden gehaftete Weidrecht dem Loskauf unterworffen.

Schon benm Entwurf dieses Gesetzes wurden mehrere Schwierigkeiten gezeiget, die mit der Aussührung
desselben verbunden zu senn scheinen, wenn diese leztere
je geschehen sollte. Man kann die Bortheile, die mit Austbedung des Weidrechtes durch praktische Versiche bewiesen sind, nicht läugnen; aber auch die beste Sache misslingt, wenn sie nicht zu rechter Zeit unternommen wird.

Dieses durfte der Fall ben dem vorliegenden Gesetz sein; mancher durfte durch Ausscheung des Weidganz ges den größten Theil seines Unterhaltes verlieren, ohne auf der andern Seite diesenige Erwerbsmittel sinden zu können, die ihm diese verstopste Quelle ersetzen würden In einem gunstigeren Zeitpunkt, wo Handel und Gewerd wieder ihren Fortgang gewinnen; wo mehreres Geld in Umlauf kömmt; wo innere und äust re Verhältnisse, Verfassung und Eigenthum sichern, wird ein solches Gesetz seinen eigentlichen Endzweck erreichen und gemeinnützlich werden.

Es wird die Ausführung dieses Gesetzes in ber gegenwärtigen Lage um so bedenklicher, weil dadurch ganze Gemeinden und Classen von Bürgern zu einer Zeit sehr leicht entzwent werden konnten, wo die engste Bereinigung nothwendiger als noch nie geworden ift.

Man wird diese Bemerkung richtig sinden, wenn man bedenkt, daß die meisten Weidrechte von mehreten gemeinschaftlich besessen werden, wofür überdiest mehrere eingereichte Bittschriften einen unläugbaren Beweis liefern.

Die Commission glaubt daber, es fen nicht der schie lichfte Zeitpunkt zur Ausführung dieses Gesetzes gewählt worden.

3. Dieses Gesetz Scheint auch zu allgemein.

Eine blose Herbstweide bringt weder dem Ackerbau noch dem Wieswachs denjenigen Nachtheil, den ein and dauernder Weidgang verursacht. Soll etwann durch den 2. §. der Weidgang in den Alpen auch verstanden werden? Wie wurde es da mit der Viehzucht stehen? Der Weidgang in Waldungen ist dem Besther des Weidrechtes selbst ehender schädlich als nühlich, und auf der andern Seite den Waldungen ausserft gefährelich, besonders in jenen Gegenden, wo er gestattet werden muß, ehe ein junger eingeschlagener Hau zu derjenigen Grösse angewachsen ist, daß die jungen Sprosen vom Vieh nimmer abgezehrt werden können.

Die Commission glaubt, das ben einem solchen Gessehesdvorschlag die verschiedene Gattungen der Weidsrechte sowohl, als die verschiedenen Localitäten in Bestrachtung gezogen werden mussen.

- 3. Ueber die Form der Loskaufung bemerken wir z daß einige bestimmtere Regeln für diesenigen Fälle aufgestellt senn follten, wo mehrere gemeinschaftlich das Weidrecht besitzen oder gestatten mussen, oder wo berdes den nämlichen Personen zukömmt.
- 4. Die Erwählungkart der Schätzer scheint zu weitz läufig und zu kolispielig: Wenn man einmal die gesrichtlichen Formen und Behörden ben der Schatzung solcher Weidrechte ausweichen will, so wäre es dannt gewiß einfacher, wenn jede Parthen sich selbst prom Männer, und diese dann den fünsten als Obmann wählen würden? Es würde in diesem Fall nicht mehr als nur eine Schatzung vonnöthen senn.
- 5. Die Schapungsart sowohl als die Bestimmung der Lostaufsumme, scheint nach der vorgeschlagenem Art, jenen Endzweck durchans nicht zu erreichen, dem man sich vielleicht daben dachte, weil der vorgesetzte Maßlab und die Art, nach welchem er gefunden wers den soll, nicht so genau bestimmt ist, daß nicht darsüber viele Zwischenfragen entstehen, und eine Menger Prozesse daraus erwachsen könnten. Wir wollen hier nicht in die weitere Untersuchung eintreten, in wie weit der Staat das Necht habe, das Eigenthum einnes dritten zu taxiren, ohne daß wirkliche Nothsälle ihn dazu auffordern. Wir rathen an, über Untersüschung dieses Gestzs, eine Commission zu ernennem

Die Verweisung an die Staatsokonomie: Comunificht wird beschlossen:

Wyttenbach ebenfalls im Namen der Nevisions

B. G.! Es war nicht schwer einzusehen, daß es ber Constitution und dem Gefitze über die Organisch

tion des obersten Gerichtshofs, in Puncto der Cassationen, an Vollständigkeit und Bestimmtheit sehlte. Dieß verursachte vielfältige Migbräuche und grosse Nachtheile. Man fühlte bald die Nothwendigkeit, den allzuhäusigen Cassationen vorzubeugen, und anderseits den unverweidlichen Cassationsbegehren ein Zielzu sezen.

Diesen gedoppelten Zweck sollte das Gesetz vom 20sten Febr. 1800 erzielen. Es enthält auch wirklich eine beschränktere Bestimmung der Fälle, in welchem Cassation Statt haben soll, und sest zugleich ein Tribunal fest, dessen Aussprüche keiner weitern Cassation mehr unterworffen sind. In so weit wäre der vorgesseste Zweck wirklich erreicht worden; aber das Mittel ist bennahe ärger, als das Uebel selbst.

Abgerechnet, daß diefer Rechtsgang aufferordentlich weitläufig ift, indem das Schiedsrichter : Tribunal als eine fechste Instanz angesehen werden muß, was ihn denn auch sehr kostspielig macht, ist so alles, was irgend ein Gegenstand eines Prozesfes fenn kann, ber Willfur einiger weniger Burger preis gegeben. Wenn es noch Leute waren, die Sachkenntniffe befigen mußten, und von welchen man einige rechtliche Begriffe fordern wurde, fo mochte es wehl noch angeben: denn am Ende muß doch immer ein legter Instangrichter entscheiden. Allein von den Schiedsrichtern wird gar Jede Parthen spricht Leute feine Mequifit gefordert. an, die fie fich gunftig zu fenn glaubt; und die Berichte treffen oft Bablen, die um nichts mehreres zu fagen , Rebenabsichten verrathen , und ihnen wenig jur Ehre gereichen. Go befindet fich denn die Ehre eines Burgers, die Fortun eines beguterten Mannes, Der Entscheid der subtilften Rechtsfrage, dem Gutbunten von 7 Mannern überlaffen, die fich zu jedem anbern Berufe beffer, als ju dem eines Richters qualilifigiren mogen. Diese Leute, von denen man feine Rechtsbegriffe zu fordern berechtigt ist: die sprechen dann nach Wohlgefallen, und haben fich weder in Die-Iem noch Wenigem an das ju fehren, mas der oberfte Berichtshof, Diefe fo verdiente bochfte Berichtsftelle Des Staats, ju gren verschiedenen Malen Rechtens gu fenn befunden hat; .und mas diese Leute ertennen, Es hat weiter fein Recurd daben muß es verbleiben. mehr fatt; fie find feiner Aufficht, feiner Berants Dieg und der Rame von wortlichkeit unterworffen. Schied Brichtern fann fie auch leicht dahin verleiten, mehr nach ihren eigenen Begriffen und dem Gefühl von Billigkeit zu urtheilen, als nach den ftrengen Rechten; ber eigentliche Richter ift hingegen an ben Ausspruch des Gesetzes gebunden: da können und muß sen ihre Urtheile sich oft widersprechen, und keine Rechtssfrage ist mehr sicher. Eben daher ist denn auch keine Sicherheit des Eigenthums mehr in Helvetien.

In Betrachtung dieser nachtheiligen Folgen, trägt demnach die zu Untersichung der von der vorigen Geschgebung gemachten Gesetze niedergesetzte Commission, dem gesetzgebenden Rathe au, durch die Commission der Civilgesetze untersuchen zu lassen: ob nicht jenes Gesetz vom 20sten Februar als unzweckmäßig und wirklich schädlich, wieder zurückzunehmen und aufzuheben seyn solle.

Damit aber den Inconvenienzen, welchen dasselbe begegnen sollte, auf eine andere Weise abgeholsen werde, so sollte zugleich untersucht werden: ob und was für Beränderungen an dessen Statt in dem gegenwärtigen Sange der Appellationen und Cassationen vorzusnehmen seinen, und ob es nicht vielleicht das räthlichste wäre, dem obersten Scrichtshof selbst den leztinstanzslichen Entscheid, in den der Cassation oder Appellation unterworssenen Civilprocessen zu überlassen?

Die Berweisung an die Civilgesetzemmission wird beschlossen.

Roch im Namen der Saalinspektoren legt ein Res glement für dieselben vor, welches unter Norbehalt einer mit der Revision des Reglements des Nathes selbst, gleichzeitigen Revision, gutgeheissen wird.

Ein Schreiben des B. Delves, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wodurch er auf seine häuslichen Verhältnisse gegründet, seine Demission nimmt, wird verlesen. Man beschließt am Montag-zur Wahl eines neuen Mitglieds zu schreiten.

Herrenschwand erhält für 10 Tage Urlaub.

Kleine Schriften.

Denkschrift für die Bürgerinn Anna Maria Vigier, gebürtig von Deifingen im Canton Solothurn, an die gesetzehenden Räthe Helvetiens zu Vern. 1800. (1. August.) 4. S. 10.

Die Bittstellerinn verlangt sowohl im Allgemeinen als insbesondere für sich selbst, ein Gesetz, wodurch unehlich Gebohrnen, ein gleiches Recht der Erbfolge mit ehlich Gebohrnen eingeraumt werde.